

Protokoll zum Erörterungstermin

gemäß § 10 Abs. 7 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG, a.F.)

Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

für die Errichtung der 380 kV-Leitung Ämter

Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde

Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle (BBPIG-Vorhaben Nr. 58),

Abschnitt Landesgrenze SH/NI (östlich von Geesthacht) – Lüneburg – südlich Kolkhagen einschließlich eines neuen Umspannwerks (UW) im Bereich der Stadt Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord – Teilabschnitt)

Anlage: Präsentation des ArL Lüneburg vom 07.05.2024

Die Anlage findet sich online unter:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de/rvp-onil-nord>

Datum, Uhrzeit:	07.05.2024, 9:30 bis 12:20 Uhr
Ort:	Kunstsaal Lüneburg, Lüneburg
Veranstaltungsleitung:	Dr. Stefano Panebianco (ArL Lüneburg)
Teilnehmer:innen:	siehe Teilnahmeliste (aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht)
Protokoll:	Harald Kätker, Tobias Meister (ArL Lüneburg)

TOP 1 Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) (Anlage, Folien 2-12)

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter:innen des ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde) und der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin; im Folgenden kurz: TenneT) vor. Es folgen einige organisatorische Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins. Zudem stellt das ArL Lüneburg die bisherigen Verfahrensschritte der Raumverträglichkeitsprüfung vor und erläutert die Funktion des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 7 NROG (a.F.). Es erfolgt eine kurze Vorstellung des Vorhabens durch die TenneT (Anlage, Folien 10-12).

TOP 2: Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen (Anlage, Folie 12)

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über die insgesamt 189 eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit. Es folgt die Darstellung von zentralen Themen aus den Stellungnahmen.

TOP 3: Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwidern durch die TenneT TSO GmbH (Anlage, Folien 14-45)

Allgemeine Hinweise und Bedenken (Anlage, Folien 14-17)

Das **Forstamt Sellhorn** spricht sich im Falle von Waldquerungen für eine Überspannung von Wäldern oberhalb der Endwuchshöhe aus, da dann keine Waldumwandlung notwendig würde. Eine Waldumwandlung müsse mindestens im Verhältnis 1:1 umgesetzt werden. Bereits jetzt seien Flächen vielfach knapp, weil eine Vielzahl von Vorhaben mit entsprechendem Flächenbedarf realisiert werde. Bei ausreichend hoher Überspannung brauche es hingegen keinen Ausgleich.

Das **ArL LG** erläutert, die Höhe der einzelnen Masten und die damit verbundene Frage einer möglichen Waldüberspannung sei nicht Prüfebene der Raumverträglichkeitsprüfung. Es gebe jedoch die Möglichkeit, Maßgaben für das anschließende Planfeststellungsverfahren festzulegen. Fachlich teile das ArL die Einschätzung, dass Wald ein wichtiger Belang sei. Eine Waldschneise bedeute einen eingeschränkten Aufwuchs auf einer Breite von mindestens 50 bis 60 Metern, höhere Masten würde sich hingegen stärker auf das Landschaftsbild auswirken.

Das **Forstamt Sellhorn** stellt fest, dass Schutzstreifen mit eingeschränktem Aufwuchs kein Wald im Sinne des Waldgesetzes mehr seien. Deshalb würde dann an einem anderen Ort eine Kompensation nötig.

Die **TenneT** ergänzt, dass bei Waldquerungen im Einzelfall jeweils ein Abwägungsprozess stattfinden müsse. Höheren Masten seien nachteilig für die Avifauna sowie für die Sichtbarkeit / das Landschaftsbild. Zudem seien für die Masten dann größere Bauflächen notwendig, mit denen ebenfalls ein temporärer Waldverlust einhergehe. Außerdem seien unterschiedlich hohe Leitungen bei einem Parallelneubau oft nicht sinnvoll. Deshalb sei Waldkompensation nötig, für die TenneT bereits Flächen suche. Bei FFH-Gebieten mit betroffenen Lebensraumtypen seien erhöhte Überspannungen geplant.

Die **GFN** führt aus, dass eine Detailbearbeitung dieser Fragestellung im Planfeststellungsverfahren durch ein forstfachliches Gutachten, das u.a. eine Waldwertkartierung umfasse, erfolge. Bei alten Wäldern und nassen Standorten seien Sonderbauwerke möglich. Diese müssten aber mit anderen Belangen – auch den Kosten – abgewogen werden. Eine pauschale Überspannung von Wald sei nicht möglich, Wirtschaftswald werde gewöhnlicherweise nicht überspannt.

Die nachfolgende Erörterung der zentralen Argumente aus den Stellungnahmen erfolgt entlang des Trassenverlaufs von Nord (Elbquerung, Tespe) nach Süd (südlich Kolkhagen).

Trassenabschnitte B03 und B04 – Elbquerung / Tespe (Anlage, Folien 18-22)

Der **Landkreis Harburg** weist auf das laufende Bebauungsplan-Änderungsverfahren der Gemeinde Tespe hin, mit dem das dauerhafte Wohnen auf dem bestehenden Campingplatz legalisiert werden soll. Da auf diesem Campingplatz schon Menschen mit Erstwohnsitz

gemeldet seien, hielte es der Landkreis Harburg für angebracht, den Sachverhalt einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Baumeister Rechtsanwälte führt aus, dass ihr die Bauleitplanung der Gemeinde Tespe hinreichend bekannt sei. Der Planungsstand der Bauleitplanung sei aus Sicht der TenneT noch nicht hinreichend verfestigt. Ein Sondergebiet Camping/Wochenendhausgebiet sei kein Gebiet, für das gemäß LROP-Ziel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 der 400-Meter-Abstand gelte, da es nach der Baunutzungsverordnung nicht dem Wohnen diene. Man sei zudem skeptisch, ob die beabsichtigte Legalisierung in der Bauleitplanung zulässig sei. Das ArL Lüneburg habe diese Sachlage bei der Landesplanerischen Feststellung zu bewerten.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass gemäß der Begründung zu LROP-Ziel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 Campingplätze von der Zielausnahmeregelung ausgenommen seien. Ansonsten stimmt das ArL Lüneburg zu, dass der Stand der Bauleitplanung maßgeblich für die Prüfung sei.

Trassenabschnitte B05 bis B08 – westlich Tespe bis südlich Handorf (Anlage, Folien 23-24)

Zu den Trassenabschnitte B05 bis B08 und den hierzu eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gibt es keinen Erörterungsbedarf der Teilnehmer:innen.

Trassenabschnitte B09 bis B14 – südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt (Anlage, Folien 25-30)

Die **Gemeinde Mechtersen** fordert die Einhaltung des 400-Meter-Abstandes zur Wohnbebauung von Mechtersen in Trassenabschnitt B11. Dies sei auch ohne Kreuzungen der 380-kV-Leitung möglich, wenn zur Einhaltung des 400-Meter-Abstandes in diesem Bereich die Bestandsleitung verlegt werde und die Neubautrasse dann den gegenwärtigen Verlauf der Bestandstrasse nehme. In Handorf und Reppenstedt sei die Bestandstrasse auch verlegt worden. Es sei kein Argument, die Bestandsleitung in Mechtersen nicht zu verlegen, nur weil es sich um einen kleineren Ort handle. Die Beeinträchtigung der Waldflächen sei aus Sicht der Gemeinde Mechtersen auf Grund der bestehenden Belastung hinnehmbar. Das Schutzgut Mensch dürfe diesem Belang nicht nachstehen. Zudem sei Mechtersen auch bereits durch die 110-kV-Bahnstromleitung betroffen.

Die **GFN** führt aus, dass die Entscheidung, ob die Bestandsleitung mit verlegt werden müsse, nicht von Ortsgröße abhängige. Die fünf betroffenen Einzelhäuser bei Mechtersen, für die der 400-Meter-Abstand nach der bisherigen Planung nicht eingehalten werden könne, würden sich gegenseitig verschatten, zudem seien die Sichtbeziehungen zur Leitung durch bestehende Gehölze eingeschränkt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sei der Wohnumfeldschutz damit als gleichwertig zu bewerten. Für den Normzustand (Einhaltung des 400-Meter-Abstandsziels) müsste für beide 380 kV-Leitungen eine neue Waldschneise geschaffen werden. Außerdem müssten beide Leitungen die Bahnstromleitung zweifach queren. Die GFN gibt zudem zu bedenken, dass bei einer solchen Änderung des Trassenverlaufs in Trassenabschnitt B11 eine veränderte Grundlage für den Alternativenvergleich im Trassenabschnitt B09 bis B14 vorläge. Der Alternativenvergleich wäre somit neu eröffnet, wobei dann die stärkere Beeinträchtigung des Waldes und andere Kriterien (u.a. höhere Kosten durch Winkelmasten) ggf. ausschlaggebend werden könnten.

Die **Gemeinde Mechtersen** erwidert, dass die am Siedlungsrand von Mechtersen lebenden Menschen die Leitung sähen. Eine von der Wohnbebauung weiter abrückende Alternative durch den Wald müsse mit dem Schutzgut Mensch abgewogen werden und sei eine

machbare Lösung. Die Gemeinde regt an, die 110 kV-Bahnstromleitung mit zu verlegen, um Leitungskreuzungen zu vermeiden.

Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass der 400-Meter-Abstand als raumordnerisches Ziel des LROP nicht abwägbar sei. Allerdings gebe es hierzu im LROP zwei Ausnahmeregelungen. Eine davon, die Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes gemäß Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a LROP, sei in der Einzelfallbetrachtung auslegungsbedürftig. Wenn diese Ausnahme nicht greife, dann könne ggf. die Zielausnahmeregelung nach 4.2.2 06 Satz 5b LROP angewendet werden – sofern nachgewiesen werden könne, dass keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Alternative nutzbar sei. – Andernfalls könne auch die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden. Das ArL Lüneburg als zuständige Landesplanungsbehörde bewerte die Situation und die mögliche Anwendung der Ausnahmeregelungen in der Landesplanerischen Feststellung. Ergänzend merkt das ArL Lüneburg an, dass TenneT eine Verlegung der Bestandsleitung in anderen Bereichen (z.B. Handorf, Reppenstedt) als notwendig erachte, um sowohl Zielkonflikte als auch 380 kV-Leitungskreuzungen zu vermeiden.

Das **LabüN** fragt, ob nicht § 4 Absatz 2 Bundesbedarfsplangesetz eine Teilerdverkabelung ermögliche. Nach seinem Verständnis seien die dort genannten Kriterien für eine Erdkabelverlegung stellenweise erfüllt.

Das **ArL Lüneburg** führt aus, dass das Bundesbedarfsplangesetz die Prüfung einer Erdverkabelung nur dann eröffne, wenn das Vorhaben die so genannte F-Kennzeichnung in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz erhalten habe, da sich § 4 Absatz 2 auf § 4 Absatz 1 beziehe. Die Anwendung der Erdkabelnutzung sei für Vorhaben mit F-Kennzeichnung an harte Kriterien gebunden. Für Leitung ONiL-Nord komme dies jedoch nicht in Betracht, da eine F-Kennzeichnung fehle und eine nachträgliche Zuweisung im Wege einer Gesetzesänderung nach jetzigem Stand nicht zu erwarten sei. Das Land Niedersachsen habe sich darum zwar im Gesetzgebungsverfahren bemüht, sei aber mit diesem Antrag auf Bundesebene nicht durchgedrungen.

Trassenabschnitt B15 – westlich/südlich Reppenstedt (Anlage, Folien 31-32)

Die **Gemeinde Reppenstedt** fragt, wie im weiteren Verfahren mit der Thematik Rohstoffabbau (VBG im RROP bzw. VRG im RROP-E) im Trassenabschnitt B15 umgegangen werde.

Die **GFN** führt aus, dass das Vorgehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bereits durch die Bestandsleitung überspannt werde. Vorbehaltsgebiete seien zudem als Grundsatz der Raumordnung abwägbar. Das gelte mit Blick auf den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüneburg ebenfalls für Ziele in Aufstellung, also für das dort vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung.

Die **Gemeinde Reppenstedt** weist darauf hin, dass die 400-m-Siedlungsabstände sowohl für Reppenstedt als auch für Dachtmissen einzuhalten seien. Aus den zeichnerischen Darstellungen gehe nicht eindeutig hervor, ob der Abstand zu Dachtmissen eingehalten werde. Zudem sollten im Planfeststellungsverfahren die Maststandorte hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung optimiert werden.

Die **GFN** antwortet, dass der Trassenverlauf so gewählt worden sei, dass die 400-m-Abstände auch bei Dachtmissen eingehalten werden. Bei der noch ausstehenden Detailplanung der Maststandorte sei zu berücksichtigen, dass der Wald im weiteren Verlauf möglichst wenig beeinträchtigt werden soll.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass für diesen Abschnitt auch private Stellungnahmen vorliegen, die noch eingehender zu prüfen seien.

Trassenabschnitte B16 bis B20 – südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck (Anlage, Folien 33-34)

Der **Landkreis Lüneburg** fragt, ob Vogelschutzmarker auch unterhalb der Erdseile abgebracht werden können und ob Vogelschutzmarker negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hätten.

Die **GFN** führt aus, dass die 4er-Bündel der Leiterseile besser sichtbar seien als die Erdseile. Durch die bessere Sichtbarkeit der Leiterseile und durch den Umstand, dass die Leiterseile tiefer hängen als das Erdseil, sei die Kollisionsgefahr für Vögel hier geringer.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass bei einem anderen Leitungsvorhaben (der Elbe-Weser-Leitung) geprüft werde, ob Markierungen an den Leiterseilen im Ausnahmefall (hier: Querung der Leitlinie des Vogelzugs im Bereich der Weser) möglich wären. Das ArL gibt zu denken, dass der Artenschutz durch die Änderung des EnWG in Planfeststellungen einen geringeren Wert beigemessen bekommen habe.

Nach Aussage der **TenneT** sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da die Vogelschutzmarker vom Boden aus kaum wahrnehmbar seien. Vogelschutzmarkierungen an Erdseilen seien grundsätzlich leicht umsetzbar, sie würden deshalb dort, wo es sinnvoll ist, regelmäßig eingesetzt.

UW-Standort B – westlich Rettmer (Anlage, Folien 35-37)

Die **Hansestadt Lüneburg** bewertet UW-Standort B als nicht tragbar. Zwar sei ein Verlauf der 380-kV-Leitungen innerhalb des Trassenabschnitts notwendig, aber UW-Standort B nehme dem Oberzentrum Lüneburg seine Entwicklungsmöglichkeiten. Die oberzentrale Funktionen Lüneburgs sei entgegen der Erwiderung der TenneT auf das gesamte Stadtgebiet angelegt. Die Hansestadt Lüneburg habe darüber hinaus auch andere raumordnerische Anforderungen zu erfüllen. Zudem sei weiterhin ein Zuzug zu erwarten. Auch demographisch bedingte Änderungen wie etwa der Trend zu kleineren Wohnungsgrößen sei bei der Siedlungsentwicklung zu beachten. Für die Entwicklung neuen Wohnraums seien die zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Gebiet der Hansestadt stark begrenzt. Die Flächen des UW-Standorts B habe die Hansestadt Lüneburg selbst schon sehr lange für eigene Entwicklungen im Blick. Durch ein Umspannwerk an diesem Standort werde die Planungshoheit stark eingeschränkt. Die Hansestadt Lüneburg bittet um eine Erläuterung zu den an die Raumverträglichkeitsprüfung anschließenden Genehmigungsverfahren für Leitungen und Umspannwerk.

Die **GFN** erwidert, dass die Funktionen des Oberzentrums so umfassend seien, dass es nicht Aufgabe der RVP sei, diesbezüglich eine umfassende Bewertung vorzunehmen. Es fehle außerdem an einer hinreichend konkreten Planung, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden könne. Die von der Hansestadt Lüneburg und anderen Stellungnehmer:innen benannten Bauleitplanverfahren seien zur Kenntnis genommen worden. Das ArL Lüneburg habe die Sachlage in der Landesplanerischen Feststellung zu würdigen.

Die **TenneT** führt aus, dass üblicherweise für Leitungen ein Planfeststellungsverfahren erfolge, während ein neues Umspannwerk in einem Verfahren nach dem

Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassen werde. Wenn die Flächen für das Umspannwerk nicht erworben werden können, sei auch für das Umspannwerk ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

UW-Standort F – nördlich Melbeck (Anlage, Folien 38-40)

Die **Gemeinde Melbeck** trägt vor, dass die Ziele des Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüneburg in der Erwiderung der TenneT als Ziele in Aufstellung gewertet worden seien. Hier bestehe allerdings schon heute mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung des rechtskräftigen RROP ein Ziel der Raumordnung, welches durch das Vorhaben nicht konterkariert werden dürfe. In der Erwiderung zu Standort D habe sich die TenneT unter Verweis auf eine notwendige Verlautbarungsreife des RROP-Entwurfs darauf berufen, dass die geplante Festlegung eines Vorranggebietes Wald als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen sei. Beim geplanten Vorranggebiet Windenergie am Standort F sei die Neuaufstellung des RROP aber erkennbar noch nicht so weit, um die vom Landkreis angekündigten Anpassungen des Gebietszuschnitts in der Raumverträglichkeitsprüfung berücksichtigen zu können, weil es hier – auch ausweislich der Protokolle des zugehörigen Fachausschusses des Landkreises Lüneburg – noch Diskussions- und Änderungsbedarf gebe. Deshalb seien hier nicht die (noch nicht verfestigten) Inhalte der Neuaufstellung, sondern das Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet Windenergienutzung) aus dem rechtskräftigen RROP entscheidend.

Baumeister Rechtsanwälte führt aus, dass zunächst zu prüfen sei, ob eine Freileitung innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung überhaupt einen Zielkonflikt darstelle. In weiten Teilen könne hinsichtlich der Windenergie-Flächen das RROP-Ziel weiterverfolgt und Abstandsvorgaben durch das Leitungsvorhaben eingehalten werden. Zudem sei auch im Rahmen der RVP zu prognostizieren, wie Konflikte in der Planfeststellung bewältigt werden können. Wenn sich, wie im vorliegenden Fall, die Festlegungen im RROP absehbar ändern, sei dies bei der Bewertung möglicher Zielkonflikte zu berücksichtigen. Mit Blick auf das könne sich abzeichnen, dass Zielkonflikt nicht mehr bestehe.

Die **Gemeinde Melbeck** entgegnet, die TenneT argumentiere hinsichtlich der Bauleitplanung der Hansestadt Lüneburg anders. Hier betone die TenneT, dass nur das bewertet werden könne, was aktuell rechtskräftig sei. Dies gelte aber auch für den Entwurf des RROP. Die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüneburg könne mit Blick auf die letzten Sitzungen des Raumordnungsausschusses nicht als verfestigt angesehen werden. Zudem müsse das absehbar notwendige Repowering des bestehenden Windparks bei der Neuaufstellung des RROP-E mit berücksichtigt werden. Denn es bestehe neben dem Interesse des Betreibers auch ein öffentliches Interesse zum Ausbau der erneuerbaren Energien – so wie es auch für den Ausbau des Leitungsnetzes bestehe. Mit dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung bestehe ein Zielkonflikt, da bei Umsetzung von UW-Standort F Teile des Vorranggebietes nicht mehr für die Windenergie nutzbar seien. Dies mache ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Das **ArL Lüneburg** führt aus, dass die Frage, ob ein Vorranggebiet beeinträchtigt sei, stets eine Einzelfallbetrachtung erfordere. Maßgeblich für die Vereinbarkeit mit einem Vorranggebiet sei dabei auch, welche Funktion oder Nutzung damit gesichert werde. Während eine neue Freileitung nicht selten mit der Querung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung vereinbar sei, stelle sich die Querung eines Vorranggebiets Windenergienutzung in der Regel als konflikthafter dar.

Im Übrigen bestätigt das ArL Lüneburg, dass der Entwurf des RROP insbesondere im Hinblick auf die Windenergie aktuell noch nicht verfestigt sei. Der Landkreis Lüneburg arbeite derzeit an der Überarbeitung des ersten Entwurfs, der angekündigte zweite Entwurf sei noch nicht veröffentlicht worden. Dies hindere das ArL Lüneburg jedoch nicht daran, im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung künftige Genehmigungshindernisse zu identifizieren und die Realisierungsfähigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben abzuschätzen.

Das ArL Lüneburg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes am 19.04.2024 in Kraft getreten ist. In § 2 NROG sei ein neuer Grundsatz aufgenommen worden, der einen Vorrang von Leitungen und Windenergienutzung gegenüber der Freiflächen-Photovoltaik normiere. Eine Reihung der Bedeutung von Leitungen und Windenergie sei jedoch nicht erfolgt.

UW-Standort D – südlich Rettmer (Anlage, Folien 41-42)

Die **Gemeinde Melbeck** führt aus, dass in die Erwiderungssynopse ergänzende Begründungen für den Ausschluss von Umspannwerk-Alternative D aufgenommen wurden. Daraus gehe hervor, dass Nachkartierungen von der TenneT durchgeführt worden seien. Die neuen Unterlagen der TenneT seien der Gemeinde Melbeck nicht bekannt. Alleine deren Erstellung zeige allerdings, dass der Ausschluss des Standortes D verfrüht gewesen sei. Nach wie vor sei der Ausschluss jedoch nicht ganz nachvollziehbar. Der Belang eines Biotops sei abwägungsfähig, die Verlegung einer Erdgasleitung sei nicht unmöglich. Außerdem sei an Standort D durch die Bahnstrecke bereits eine Durchschneidung und damit eine Beeinträchtigung vorhanden. Dem Standort F stünden hingegen zwei Ziele der Raumordnung entgegen.

Die **GFN** erwidert, dass mit den Verfahrensunterlagen schon mehr als die gesetzlich vorgesehene, überschlägige Betrachtung der Umweltschutzgüter erfolgt sei. Die Ergebnisse dieser überschlägigen Schutzgut-Betrachtung würden das Ausscheiden von UW-Standort D rechtfertigen. Am Standort D sei ein im RROP-Entwurf vorgesehenes Vorranggebiet Wald berührt, zudem im nördlichen Teil ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des rechtskräftigen RROP. Deshalb habe die GFN angenommen, dass das Waldgebiet naturschutzfachlich hochwertig sei. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen habe man es jedoch für sinnvoll erachtet, die Bewertungsgrundlagen nachzuschärfen. Die Biotoptypenkartierer, die für das Planfeststellungsverfahren aktuell im Gelände seien, hätten diesen Bereich deshalb mitkartiert. Es seien dabei hochwertige Biotopstrukturen in dem betreffenden Waldstück ermittelt worden. Dieses Waldstück müsse im Fall der Realisierung eines Umspannwerks am Standort D von sechs Anbindungsleitungen durchschnitten werden.

Das Argument der notwendigen Verlegung der Gasleitungen sei in den Verfahrensunterlagen nur grob dargestellt worden. Die Gasleitungen hätten mit 25 cm einen größeren Durchmesser als die Gasleitungen im Bereich von Standort B. Daher seien sie an Standort D nicht aus Kunststoff, sondern aus Stahl und deshalb schwieriger zu verlegen (Wirtschaftlichkeit, Zeitfaktor). Zu korrigieren sei jedoch die in den Verfahrensunterlagen wiedergegebene Einschätzung, dass eine Verlegung der Gasleitung neue Waldbetroffen auslösen werde. Die genauere Betrachtung der Sachlage habe zwischenzeitlich ergeben, dass im Falle der Verlegung der Gasleitung Waldquerungen wohl nicht zwingend notwendig wären.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass die raumordnerische Gesamtabwägung aller für und gegen einzelne Standortalternativen sprechenden Belange dem ArL als

verfahrensführender Behörde obliege. Grundsätzlich sei das Prinzip der Abschichtung von räumlichen Alternativen höchstrichterlich anerkannt. Die Abschichtung von Alternativen müsse aber belastbar und nachvollziehbar sein. Es sei Zweck des Beteiligungsverfahrens der Raumverträglichkeitsprüfung, entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen. Falls es neue Erkenntnisse gebe, sei auch nicht auszuschließen, dass zusätzliche Umspannwerkstandorte geprüft werden müssten. Ein Beispiel hierfür sei die Elbe-Weser-Leitung, wo nach Einschätzung des ArL Lüneburg eine Suchraum-Alternative für ein neues Umspannwerk von der Vorhabenträgerin mit unzureichender Begründung abgeschichtet wurde. Daher habe das ArL Lüneburg hier den Prüfauftrag zur Entwicklung einer zusätzlichen Standortalternative festgelegt.

Trassenabschnitte B21 und B22 – südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen (Anlage, Folien 43-45)

Zu den Trassenabschnitte B21 und B22 und den hierzu eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gibt es keinen Erörterungsbedarf der Teilnehmer:innen.

TOP 4: Ausblick: Nächste Verfahrensschritte (Anlage, Folie 46)

Das **ArL Lüneburg** stellt die nächsten Verfahrensschritte vor. Der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung werde aktuell für Ende August 2024 angestrebt. Die Landesplanerische Feststellung werde nach Abschluss der RVP im ArL Lüneburg ausgelegt und online auf der Homepage bereitgestellt. Die Landesplanerische Feststellung habe gutachterlichen Charakter und sei als sonstiges Erfordernis der Raumordnung für andere Planungen berücksichtigungspflichtig.

Die **TenneT** stellt den Zeitplan für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren vor. TenneT plane, die Planfeststellungsunterlagen für den Vorhabenteil „Freileitung“ bis Ende 06/2025 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr einzureichen.

Die TenneT teilt außerdem mit, dass nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung Infomärkte und Gespräche mit Eigentümern geplant seien. Auf Basis der Rückmeldungen würden Anpassungen der Detailplanungen geprüft.

Zur weiteren Planung des Umspannwerk-Standorts führt TenneT aus, dass zunächst das Ergebnis der RVP abgewartet werde. Diesem Ergebnis werde die TenneT folgen und den in der RVP bestimmten UW-Standort dann weiter konkretisieren.

Sollten die Flächen für diesen UW-Standort nicht für einen Erwerb bereitgestellt werden, müsse auch die Möglichkeit der Enteignung in Erwägung gezogen werden. Deshalb sei noch offen, ob für das Umspannwerk ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werde.

Die **TenneT** gibt abschließend den Hinweis auf einen redaktionellen Fehler in der Natura-2000-Detailkarte C.9, Blatt 6/6 (Anhang 21) der Verfahrensunterlagen. Der Rückbau der 380-KV-Bestandsleitung im Trassenabschnitt B21 sei darin falsch dargestellt worden, was jedoch keine Auswirkungen auf inhaltliche Bewertungen habe. Eine korrigierte Fassung wird dem Protokoll beigelegt (Anlage 1 zum Protokoll).

Das **ArL Lüneburg** bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme am Erörterungstermin und schließt den Erörterungstermin um 12:20 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco
Für die Sitzungsleitung

gez.
Kätker
für die Ergebnisniederschrift